

## **GL\_GERICHTE GL-1900 vom 8. Dezember 2023**

GL Gerichte, 2023-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1900](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1900)

FR: GL\_GERICHTE GL-1900 du 8 décembre 2023

IT: GL\_GERICHTE GL-1900 del 8 dicembre 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

Der Beschuldigte hat sich an der Berufungsverhandlung nicht zur erstinstanzlichen Strafzumessung (Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 590.■ und Verbindungsbusse von CHF 1'770.■) geäußert. Die Erwägungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sowie zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs hinsichtlich der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren sind in sich stimmig und korrekt; es kann darauf wiederum gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden (act. 30 S. 11 ff. E. IV.). Die Tagessatzhöhe und die Verbindungsbusse sind allerdings dem vom Beschuldigten an der Berufungsverhandlung bestätigten aktuellen Jahreseinkommen von CHF 417'700.■ anzupassen (act. 47 und act. 49 S. 3), worauf der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung explizit hingewiesen wurde (act. 49 S. 8; zur Massgeblichkeit des aktuellen Einkommens bei der Bemessung einer monetären Sanktion siehe BGE 144 IV 198 E. 5.4.3 S. 201 f.). Beim vorgenannten Einkommen resultieren eine Tagessatzhöhe von CHF 810.■ sowie eine Busse von CHF 2'430.■ (act. 52).

#### **E. 5**

Im nachstehenden Berufungsentscheid bleibt vorweg festzuhalten, dass das vorinstanzliche Urteil in zwei Punkten unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist: Dispositiv-Ziff. 6 (Verweisung der Privatklägerin mit ihrer Forderung auf den Zivilweg) und Dispositiv-Ziff. 7 (Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots).

#### **E. 6**

Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind dem Beschuldigten neben den Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 900.■ bzw. CHF 2'600.■ ebenso die hier auf CHF 2'000.■ festzusetzten Kosten des Berufungsverfahrens (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der kantonalen Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5) aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO).

---

beschlossen:

1.

Es wird vorgemerkt, dass die nachfolgenden Dispositivziffern des Urteils der II. Kammer des Kantonsgerichts Glarus vom 10. Mai 2023 im Verfahren SG.2022.00022 unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind:

«6.

Die Privatklägerin wird mit ihrer Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

**E. 7**

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.